

**Grundrechte wahren, Freiheit und Sicherheit stärken:  
Vorratsdatenspeicherung verfassungskonform überarbeiten und  
differenziert betrachten**

Der Bundesparteitag möge beschliessen:

Die SPD setzt sich auf europäischer Ebene für eine grundlegende Überarbeitung der europäischen Richtlinie über die Vorratsdatenspeicherung ein. Ziel muss sein, eine differenzierte und verfassungskonforme Richtlinie zu erstellen und in deutsches Recht umzusetzen. Jegliche Art von Vorratsdatenspeicherung ist für die Sozialdemokratie ein erheblicher Eingriff in die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger und darf daher, wenn überhaupt, nur in engen Grenzen erfolgen. Als einzige Partei betrachtet die deutsche Sozialdemokratie die Vorratsdatenspeicherung differenziert, um die unveräußerlichen Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger zu sichern, andererseits die Kriminalitätsbekämpfung für das 21. Jahrhundert zu rüsten.

Die sozialdemokratische Europa- und Bundestagsfraktion sowie die über den Bundesrat beteiligten sozialdemokratischen Funktionsträger in den Ländern, werden daher aufgefordert:

1. Auf europäischer Ebene darauf hinzuwirken, dass die Richtlinie 2006/24/EG über die Vorratsspeicherung grundlegend überarbeitet wird: Es soll den Mitgliedsstaaten überlassen sein, ob sie Telekommunikationsanbieter zur Speicherung verpflichten (Kann-Regelung). Bei Beibehaltung einer europaweiten Verpflichtung ist die Maximalspeicherfrist von verdachtslos gespeicherten Daten auf sechs Monate, statt bisher auf zwei Jahre, festzulegen. Für sensible Daten wie beispielsweise Telefon-Verbindungsdaten sollte eine maximal auf wenige Tage beschränkte Speicherverpflichtung und hohe Zugriffshürden gelten. Bewegungsprofile durch Funkzellenauswertung dürfen generell nicht ermöglicht werden.

2. Keine gesetzliche Regelung für eine Vorratsdatenspeicherung kann die Arbeit von Ermittlungsbehörden ersetzen. Die SPD setzt sich daher dafür ein, dass Polizei und Staatsanwaltschaften ausreichend personell sowie technisch ausgestattet sind, damit Straftaten – egal wo sie stattfinden – rasch aufgeklärt werden können. Dem technischen Fortschritt sollte mit umfangreichen Weiterbildungsinitiativen für Ermittlungsbehörden Rechnung getragen werden.

3. Sich sowohl auf Bundes- als auch europäischer Ebene nur für solche Regelungen einzusetzen, die mit den Maßgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vereinbar sind. Darüber hinausgehend ist für die SPD eine Zustimmung zu einer Vorratsdatenspeicherung wenn überhaupt nur möglich, wenn folgende Anforderungen berücksichtigt werden:

- a) Der Abruf und die Nutzung der Verbindungsdaten darf nur bei Verdacht auf schwerste Straftaten erfolgen. Das sind insbesondere Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit und die sexuelle Selbstbestimmung (Katalogstraftaten nach §100a StPO). Auskünfte für Ordnungswidrigkeiten sind auszuschließen.

- 53 b) Keinesfalls darf eine verdachtslose Speicherung von Funkzellen (Cell-IDs) bei  
54 Mobiltelefonen (Telefonverbindungen und mobiles Internet) stattfinden. Gleiches  
55 gilt für die Speicherung von E-Mail-Verbindungsdaten.
- 56 c) Die Beauskunftung von Anschlussinhabern anhand einer IP-Adresse kann als  
57 milderes und weniger eingriffsintensives Mittel zur Aufklärung von Straftaten  
58 genutzt werden. Dabei sollte ein Abruf jedoch nur innerhalb einer angemessenen  
59 Frist erfolgen können.
- 60 d) Eine Nutzung der Daten darf ausschließlich für strafrechtliche, nicht für  
61 zivilrechtliche Auskünfte erfolgen.
- 62 e) Jeder Abruf von Vorratsdaten muss unter Richtervorbehalt stehen.
- 63 f) Es ist eine generelle Unterrichtungspflicht für die von einem Datenabruf  
64 Betroffenen aufzunehmen.
- 65 g) Für Berufsgeheimnisträger und andere Geheimnisträger (wie Journalisten,  
66 Abgeordnete, Rechtsanwälte, Priester, etc.) muss ein absolutes Verwertungsverbot  
67 gelten.
- 68 h) Die Bestimmungen zum technischen Datenschutz sind entsprechend den  
69 verfassungsgerichtlichen Vorgaben deutlich auszubauen. Dazu gehören namentlich  
70 eine getrennte Speicherung, die sichere Verschlüsselung von Daten, das Vier-  
71 Augen- Prinzip verbunden mit fortschrittlichen Verfahren zur Authentifizierung für  
72 den Zugang zu den Schlüsseln und eine revisionssichere Protokollierung von Zugriff  
73 und Löschung.
- 74 i) Der Bundesdatenschutzbeauftragte muss die Umsetzung sowie den laufenden  
75 Betrieb jederzeit kontrollieren können. Verstöße gegen den Datenschutz oder das  
76 Verbot der Datenabfrage müssen wirksam sanktioniert werden. Neben  
77 entsprechenden Bußgeldtatbeständen ist ein gesetzliches Beweisverwertungsverbot  
78 für zu Unrechte erlangte Auskünfte einzuführen.
- 79 j) Eine Erstattung der Kosten der Telekommunikationsanbieter zur Umsetzung der  
80 Vorratsdatenspeicherung sind vorzusehen.

81

83 Begründung:

84

86 Wir möchten erreichen, dass die europäische Zusammenarbeit in der Verfolgung schwerer  
87 Straftaten erleichtert wird, Freiheitsrechte ohne Wenn und Aber gesichert und sogar  
88 gestärkt werden. Durch ihre zu weit gefassten Regelungen hat die bestehende Richtlinie  
89 zur Vorratsdatenspeicherung das Ziel einer europäischen Harmonisierung bestehender  
90 nationaler Regelungen verfehlt. Das Bundesverfassungsgericht hat das deutsche Gesetz zur  
91 Umsetzung daher auch in weiten Teilen beanstandet, wie auch andere Verfassungsgerichte  
92 in Europa.

94 Wir sind überzeugt, dass die Konzentration auf sehr viel weniger, dafür aber einheitlich  
95 festgelegte Datenarten, die Entscheidung für ein kürzere Mindestspeicherfristen und die  
96 scharfe Eingrenzung des Katalogs der Straftaten, zu deren Verfolgung auf die Daten  
97 zugegriffen werden darf, die Freiheitsrechte sichert und zugleich die Effizienz der  
98 Kriminalitätsbekämpfung über die europäischen Grenzen hinweg erhöht. Eine  
99 verhältnismäßige Begrenzung der Vorratsdatenspeicherung auf europäischer Ebene wird  
100 auch den Interessen aller Bürgerinnen und Bürger in Europa eher gerecht, die anlasslos  
101 einen Eingriff in ihr Telekommunikationsgeheimnis hinnehmen sollen.

102 Insbesondere folgende Punkte sind mit sozialdemokratischen Positionen in  
103 Übereinstimmung zu bringen:

- 105 • Sowohl aus kriminalistischer als auch aus bürgerrechtlicher Sicht ist eine stärkere  
106 Differenzierung zwischen den verschiedenen anfallenden Daten geboten: Durch die  
107 Speicherung der Zuordnung von IP-Adressen zu Anschlussinhabern bei  
108 Internetzugangsanbietern ist keine Totalüberwachung der Bevölkerung möglich,  
109 ebenso keine rückwirkende Erstellung von exakten Nutzungsprofilen. Aber nach  
110 einer konkreten Straftat haben Ermittler zumindest eine Chance, den  
111 Anschlussinhaber des Anschlusses, von dem aus die Tat begangen wurde, zu  
112 ermitteln um von dort aus vielleicht mit anderen, konventionellen polizeilichen  
113 Mitteln zu arbeiten. Bis vor wenigen Jahren war es zudem bereits üblich, dass die  
114 Internet-Zugangsanbieter diese Zuordnung bis zu 90 Tage lang speicherten.
- 115 • Die erst durch die Vorratsdatenspeicherung eingeführte Pflicht zur Speicherung von  
116 Funkzellen (Cell-IDs) bei der Nutzung von Mobiltelefonen dagegen ermöglichen ein  
117 umfassendes Bewegungsprofil. Da Mobilfunkgespräche und die mobile  
118 Internetnutzung durch Flatrates immer mehr an Bedeutung gewinnen, lässt sich  
119 durch die Aufzeichnung der Ortungsdaten ein umfassendes Bewegungsprofil  
120 erstellen. Die SPD lehnt die verdachtsunabhängige und flächendeckende  
121 Speicherung von Ortungsdaten deshalb entschieden als einen zu weit gehenden  
122 Eingriff in die Privatsphäre unverdächtigter Bürgerinnen und Bürger ab.
- 123 • Die Erfassung von E-Mail-Kommunikationsdaten ist auch für technisch nicht  
124 versierte Kriminelle sehr leicht vermeidbar. Gleichzeitig stellt sie aber einen  
125 massiven Eingriff in das Kommunikationsgeheimnis unbescholtener Bürgerinnen  
126 und Bürger dar: Die Aufzeichnung von E-Mail-Kommunikationsdaten ohne  
127 konkreten Verdacht entspräche der Anordnung an die Post, Kopien sämtlichen  
128 Briefumschlägen anzufertigen. Ein solcher Eingriff wäre nur verhältnismäßig, wenn  
129 er im Rahmen einer konkreten Strafverfolgung angeordnet wird. Wir  
130 Sozialdemokraten sind überzeugt, dass eine effiziente Strafverfolgung dieses  
131 Instrument ansonsten nicht braucht, vor allem da dieses ohnehin einfach zu  
132 umgehen ist.
- 133 • Die Beauskunftung von Daten ohne richterlichen Beschluss und die undifferenzierte  
134 Verpflichtung von Internet- und Telekommunikationsunternehmen, selbst wenn bei  
135 diesen aufgrund kriminalistischer Erfahrung keine relevanten Daten zu erwarten  
136 sind, ist ebenso abzulehnen, wie der Verzicht auf eine Erstattung der tatsächlichen  
137 Kosten der Verpflichteten. Nur wenn Speicherung und Beauskunftung auch einen  
138 realen Preis haben, kann vermieden werden, dass die Vorratsdatenspeicherung zu  
139 einem „billigen“ Ersatz für andere Ermittlungsmaßnahmen wird und nicht die  
140 Ausnahme bleibt.
- 141 • Eine (nachgelagerte) Unterrichtungspflicht für die von einem Datenabruf  
142 Betroffenen gebietet unser Rechtsstaatsverständnis und entspricht im Übrigen den  
143 verfassungsrechtlichen Vorgaben.
- 144 • Nur ein Verwertungsverbot für besonders geschützte Personengruppen und in den  
145 Fällen rechtswidriger Auskunftserteilung kann, gemeinsam mit technischen  
146 Maßnahmen und Kontrollen der unabhängigen Datenschutzbehörden,  
147 Ausuferungen und Missbräuchen wirksam verhindern.

148